



Brandenburg:
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3
D - 14480 Potsdam
Tel.: 0331 – 6485 0

Sachsen Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 01 / 2002

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

April 2002

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Kommunalrecht: Richtungsweisendes Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg vom 5. Dezember 2001
 1. Auch Altanschlüsse bei leitungsgebundenen Einrichtungen sind beitragspflichtig
 2. Weitere grundsätzliche Aussagen des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg
- Aus der Praxis: Zur Problematik des Abschlusses von Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG zur Trassenquerung
- Aus dem Tarifrecht: Änderungen im BAT-O

Aus dem Kommunalrecht: Richtungsweisendes Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg vom 5. Dezember 2001¹⁾

1. Auch Altanschlüsse bei leitungsgebundenen Einrichtungen sind beitragspflichtig

• Einleitung:

Mit Urteil vom 5. Dezember 2001 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg erstmals umfassend die Frage der Beitragspflicht von Altanschlüssen bei leitungsgebundenen Einrichtungen entschieden.

Bei den sogenannten "Altanschlüssen" handelt es sich um Grundstücke, bei denen die Herstellung der Anlagen der öffentlichen Einrichtungen vor der Geltung des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Wiederherstellung der Deutschen Einheit und noch vor der Wiedereinführung der Kommunalverfassung der früheren DDR ihren Ausgang genommen hat.

• Inhalt des Urteils vom 5. Dezember 2001

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg hat nunmehr entschieden, dass auch altangeschlossene Grundstücke grundsätzlich zu Beiträgen für die Herstellung einer leitungsgebundenen Einrichtung heranzuziehen sind. Damit ist nach Mecklenburg-Vorpommern²⁾ und Sachsen³⁾ auch für Brandenburg eine Beitragspflicht für Altanschlüsse bejaht worden.

Dabei erfolgte eine Würdigung einer Vielzahl von zu beachtenden Punkten, welche im Folgenden nur kurz dargestellt werden sollen.

¹⁾ 2 A 611/00

²⁾ Urteil des OVG Greifswald vom 21. April 1999; 1 M 12/99 (LKV 2000, Seite 161 ff.)

³⁾ Urteil des OVG Bautzen vom 24. Oktober 1996, 2 S 175/96 (LKV 1997, Seite 219 ff.)

Zunächst ist festgestellt worden, dass der Wortlaut des Gesetzes keinen Raum für eine Begründung einer Beitragsfreiheit derartiger Grundstücke lässt. Aus dem Gesetz lässt sich keinerlei Beschränkung entnehmen, wonach eine Anwendung erst auf solche Sachverhalte erfolgen soll, die zeitlich nach dem Inkrafttreten des KAG liegen.

Ferner ist zur Begründung ausgeführt worden, dass die Anschlussmöglichkeit einen Dauerzustand darstellt, welcher den daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteil zu einem Dauertatbestand werden lässt. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob eine Identität der Anlage mit der vormaligen staatlichen Wasserversorgung der DDR vorliegt. Hier zieht das Gericht die Grenzen weiter als das OVG Mecklenburg-Vorpommern in seiner Entscheidung vom 21. April 1999²⁾.

Auch erfolgt nach Ansicht des OVG für das Land Brandenburg unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes⁴⁾ keine Regelung von Rechtsfolgen für bereits abgeschlossene Sachverhalte. Danach liegt wegen der Dauerhaftigkeit der Vorteilsgewährung ein abgeschlossener Sachverhalt nicht vor.

Auch die Tatbestandserweiterung auf die Verbesserung und Erneuerung rechtfertigt keine Beitragsfreiheit von Altanschlüssen. Hierzu wird ausgeführt, dass mit der Verbesserung und Erneuerung lediglich zwei neue beitragsfähige Maßnahmen in das Kommunalabgabengesetz eingefügt wurden.

Etwaige Motivationen, dass Altanschlüsse von einer Herstellungsbeitragspflicht ausgenommen werden sollten, lassen sich anhand des Gesetzestextes nicht erkennen. Selbst wenn diese Motivationen bestanden haben, können sie nicht zu einer Änderung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechtslage führen.

Daneben wurde durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg auch geprüft, ob der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung verletzt ist. Im Ergebnis wurde diese Frage mit der Begründung verneint, dass grundstücksbezogene beitragsähnliche Leistungen durch die Grundstückseigentümer nicht erbracht worden sind.

Da Beitragspflichten auf Grundlage von Satzungen, welche vor Beitritt zum Zweckverband erlassen wurden, nicht entstanden sind, ist auch deshalb der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung nicht verletzt.

Auch durch die Beschränkung der Gemeinde, nur Benutzungsgebühren zu erheben, ist keine Beitragsfreiheit ausgelöst worden. Hier wurde darauf abgestellt, dass dem Ortsgesetzgeber auch bei dieser Vorgehensweise rechtlich die Möglichkeit einer späteren Beitragserhebung im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens möglich ist. Entsprechende Vereinbarungen, welche eine andere Betrachtungsweise rechtfertigen würden, wurden zudem in der Verbandssatzung im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gemeinden zum Zweckverband nicht festgelegt.

Auch das Vorliegen eines etwaig bestehenden Vertrauensschutzes wurde durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg verneint. Bereits die Kommunalverfassung der DDR sah vor, dass die Lasten der öffentlichen Einrichtungen durch die Bürger zu tragen sind. Insoweit musste jeder Bürger mit einer entsprechenden Beitragssatzung nach dem Kommunalabgabengesetz rechnen. Bei noch nicht abgeschlossenen Sachverhalten genießt der Bürger kein Vertrauen in den Fortbestand einer bestehenden Rechtslage.

- Konsequenzen der Entscheidung:

Folge der Beitragspflicht von Altanschlüssen ist, dass auch diese Flächen in einer Beitragskalkulation zu berücksichtigen sind. Es ist daher allen Aufgabenträgern dringend anzuraten, das vorhandene Kalkulationsmaterial auf eine dahingehende Vereinbarkeit zu überprüfen. Zur Beachtung des Verbots der Aufwandsüberschreitung können unter Umständen Neukalkulationen notwendig werden.

Zudem sollte im Einzelfall eine Überprüfung stattfinden, ob für Altanschlüsse bereits Verjährung eingetreten ist.

2. Weitere grundsätzliche Aussagen des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Brandenburg

a) Keine Anwendung der Bekanntmachungsverordnung auf Zweckverbände:

Im Anschluss an das Urteil vom 18. Dezember 1997⁵⁾ wurde darauf hingewiesen, dass auf die Zweckverbände im Land Brandenburg die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassene Bekanntmachungsverordnung nicht gilt. Die Bekanntmachungen eines Zweckverbandes richten sich ausschließlich nach der in der Verbandssatzung verbindlich festzulegenden Form.

⁴⁾ Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Januar 1986, 8 B 123/84 (NVwZ 1986, Seite 483 f.)

⁵⁾ LKV 1998, Seite 197

b) Teilinhaltsverzeichnis ausreichend:

Durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg wurde nochmals deutlich klargestellt, dass es ausreichend ist, wenn dem entsprechenden Bekanntmachungsorgan ein Teilinhaltsverzeichnis vorangestellt ist, welches auf die einzelnen Folgeverzeichnisse verweist. Hier ist es dem potenziellen Leser zumutbar, auf die entsprechenden Teilinhaltsverzeichnisse verwiesen zu werden. Insoweit wurde die anderslautende Rechtsprechung des VG Cottbus ausdrücklich für unzutreffend erklärt.

c) Grundlagen und Notwendigkeit des Vermerks des Ausfertigungsdatums auf der Satzungsurkunde:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg hat noch einmal ausdrücklich zur Frage Stellung genommen, dass die Ausfertigung einer Satzung mit einem entsprechenden Ausfertigungsdatum zu versehen ist. Danach ist es zwingend erforderlich, die Ausfertigung der Satzungsurkunde mit dem entsprechenden Ausfertigungsdatum zu versehen, um die Übereinstimmung mit der beschlossenen Fassung zu dokumentieren.

d) Eine Abgabensatzung ist nicht deshalb unwirksam, weil die das Benutzungsverhältnis regelnde Satzung unwirksam ist:

Im Verfahren gab es auch zu klären, inwieweit eine Abgabensatzung einer entsprechenden Grundlagensatzung zur Regelung des Benutzungsverhältnisses bedarf. Hier ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Abgabensatzung (z. B. Abwasserbeitragssatzung) und der das Benutzungsverhältnis regelnden Grundlagensatzung (z. B. Entwässerungs- oder Abwasserbeseitigungssatzung) gibt. Insbesondere ist eine Abgabensatzung nicht bereits deshalb unwirksam, weil die entsprechende Grundlagensatzung unwirksam ist.

e) Keine inzidente Kontrolle eines Feststellungsbescheides im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Auch die Frage der Reichweite der Wirkung eines Feststellungsbescheides auf der Grundlage des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 6. Juli 1998 wurde nochmals erörtert. Dabei wurde die bestehende Rechtsprechung nur fortgeführt. Demnach entfaltet der Feststellungsbescheid der Kommunalaufsicht auch gegenüber dem Gericht Bindungswirkung. Eine inzidente gerichtliche Überprüfung im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens muss deshalb ausscheiden.

f) Die Begrenzung des Beitrages auf einen Höchstbetrag, welcher an einen Leitungsquerschnitt gekoppelt ist, ist unzulässig:

Daneben wurde in materieller Hinsicht entschieden, dass bei der Trinkwasserversorgung eine Kappungsgrenze unzulässig ist. Im konkreten Fall wurden für bestimmte Leitungsquerschnitte Höchstsätze festgelegt, die der zuvor nach der kombinierten Grund- und Geschossflächenmaßstabsregelung ermittelte Beitrag nicht überschreiten darf. Eine derartige Kappung des Beitrages ist unzulässig, weil somit eine Beitragserhebung erfolgt, die der Vorteilslage, welche die Anschlussmöglichkeit einem Grundstück vermittelt, nicht gleichmäßig gerecht wird. Grundstücke mit größeren Grundstücks- und Geschossflächen bräuchten somit den gebotenen Vorteil nur teilweise entgelten.

g) Bestätigung der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht bei leitungsgebundenen Einrichtungen:

Im Urteil vom 5. Dezember 2001 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg noch einmal die bereits im Urteil des gleichen Senats vom 8. Juni 2000 behandelte Problematik der Auslegung von § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG bestätigt. Danach entsteht die Beitragspflicht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten Beitragssatzung.

Die im Urteil vom 8. Juni 2000 niedergelegten Grundsätze wurden bereits im Info-Brief Nummer 02/2000 dargestellt. Mit der neuerlichen Entscheidung wurden die bereits getroffenen Feststellungen trotz der im Schrifttum vorhandenen Kritik bestätigt.

Aus der Praxis: Zur Problematik des Abschlusses von Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG zur Trassenquerung

Sind im Zuge der gesetzlichen Daseinsvorsorge der Trink- und Abwasserzweckverbände Leitungen zu verlegen, welche sich über das Gelände der Deutschen Bahn erstrecken, besteht regelmäßig ein besonderes Konfliktpotenzial. Die Verbände haben sich bisher den Gestattungsmustern der Deutschen Bahn AG unterworfen, obwohl diese Verträge eine sehr einseitige Risikoverteilung zu Lasten des Gestattungsnehmers beinhalten. Diese kommt darin zum Ausdruck, dass allein der Deutschen Bahn AG ein Kündigungsrecht ohne Kündigungsgrund mit einer Frist von drei Monaten eingeräumt wurde. Weiterhin wird die Haftung der Deutschen Bahn AG einseitig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus fehlt es für das von der Deutschen Bahn AG erhobene Gestattungsentgelt an einer Rechtsgrundlage, da in Betrieb befindliche Eisenbahnstrecken üblicherweise keinen Verkehrswert haben und nicht am allgemeinen Grundstücksverkehr teilnehmen.

Nunmehr hat sich in Mecklenburg-Vorpommern ein Zweckverband gegen einen vorgegebenen Gestattungsvertrag erfolgreich zur Wehr gesetzt. Für eine geplante Durchörterung einer Abwasserdruckleitung unter einer Schienenanlage wurde dem Zweckverband eine vorformulierte Gestattungsvereinbarung vorgelegt, auf dessen Änderungswunsch die Deutschen Bahn AG nicht einging. Der Zweckverband beantragte daraufhin bei der zuständigen Wasserbehörde eine Duldungsanordnung, verbunden mit dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung. Dem Antrag wurde stattgegeben. Nach erfolgter Zustellung der genannten Verfügung an die Deutschen Bahn AG folgte eine Abänderung des Gestattungsvertrages dahingehend, dass eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vereinbart wurde. Das Vertragsangebot wurde vom Zweckverband angenommen.

Die Gestattungsvertragsentwürfe der Deutschen Bahn AG enthalten weitere Ansätze, die hinsichtlich ihrer Angemessenheit fraglich sind, im vorliegenden Fall jedoch nicht Inhalt der Beanstandung durch den Zweckverband waren.

So sieht der genannte Vertragsentwurf vor, dass der Gestattungsnehmer die dadurch notwendigen Änderungen auf seine Kosten vornehmen soll, wenn die DB Netz AG beabsichtigt, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen zu ändern. Dies ist regelmäßig dann sachgerecht, wenn der Zweckverband mit einer neuen Leitung hinzukommt. Im umgekehrten Fall, also beim Hinzukommen einer Eisenbahntrasse zu einer Abwasserleitung bietet es sich an, eine Regelung zu finden, die ebenso die Interessen des Abwasserentsorgers wahrt.

Weiterhin enthalten die Gestattungsverträge die Pflicht zum Abschluss einer gesonderten Haftpflichtversicherung durch den Gestattungsnehmer. Als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Zweckverband ausreichend durch bestehende Haftpflichtversicherungen gesichert, so dass die genannte Versicherungspflicht unangemessen ist.

Aus dem Tarifrecht: Änderungen im BAT-O

Die Tarifverträge vom 29. und 30. Oktober 2001 zur Änderung des BAT/BAT-O und sonstiger Verträge wurden im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 10 vom 6. März 2002, Seite 243 bis 268 veröffentlicht.

Die wesentlichen Änderungen, welche die Angestellten der Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung betreffen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ab dem 1. Januar 2002 werden geringfügig beschäftigte Angestellte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV in den Geltungsbereich des BAT-O aufgenommen, woraus sich als Konsequenz auch die Geltung der den BAT-O ergänzenden Tarifverträge mit Ausnahme des Versorgungs-Tarifvertrages ergibt.

Zeiten, die vor dem 1. Januar 2002 in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zurückgelegt worden sind, bleiben bei der Berechnung der Beschäftigungszeit oder der Zeit einer Bewährung weiterhin unberücksichtigt.

- Wird einem Angestellten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt, wird sein Arbeitsverhältnis nicht beendet, wenn er auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte und dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Der Angestellte muss seine Weiterbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides schriftlich beantragen.

Die entsprechende Regelung wurde in § 59 BAT-O aufgenommen.

Des Weiteren enthalten die Änderungstarifverträge zahlreiche redaktionelle Anpassungen im Nachvollzug neuer oder geänderter Gesetze.